

**Berlin, den 19. Oktober 2015**

---

**Stellungnahme zur Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve**

---

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve vom 9. Oktober 2015 und möchte im Folgenden eine Reihe von handelsrelevanten Aspekten in die Diskussion einbringen, die aus unserer Sicht bei der Ausgestaltung der Kapazitätsreserve dringend zu beachten sind.

**I. Marktzugang / Teilnahmevoraussetzungen**

Der Marktzugang ist von vornherein auf einen bestimmten Anbieterkreis festgelegt, so dass möglicherweise vorhandenen Kapazitäten, die auch ein Angebot abgeben würden dies aus formalen Gründen verwehrt bleibt. Es sollte geprüft werden, ob nicht auch Flexibilität (Demand Side Management), Speicher bzw. Anlagen aus dem Ausland teilnehmen können. Insbesondere sollten Anlagen unter 100 MW durch Pooling – analog dem Regenergiemarkt – teilnehmen können. Dies würde zu einer größeren Akteursvielfalt, Liquidität und Effizienz beitragen.

**II. Aktivierung der Kapazitätsreserve**

Die Aktivierungskriterien der Kapazitätsreserve auf Basis der Nichtmarkträumung zur Day-Ahead- bzw. Intraday-Eröffnungsaktion unterstützt EFET ausdrücklich. EFET gibt zu bedenken geben, dass das technische Limit durch die EPEX Spot regelmäßig

anpasst wird, sofern sich das Preisniveau am Markt ändert, damit eine Einschränkung der Preisbildung ausgeschlossen wird. Somit ist fraglich, ob dieses Limit dann tatsächlich erreicht werden kann, insbesondere wenn dieses über dem Value of Lost Load liegt. Zudem sollte überprüft werden, ob das technische Preislimit, welches durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen (EPEX) definiert wird, zur Aktivierung der Reserve sachgerecht ist.

Desweiteren sollte in § 24 Abs. 3 des Entwurfs klargestellt werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Marktteilnehmer **unverzüglich** sowohl über die Aktivierung **als auch** über den Abruf der Kapazitätsreserve informieren, damit der Markt sofort bilanzkreisausgleichend reagieren kann.

### **III. Verdoppelung des Ausgleichsenergiepreises**

Es entstehen regelmäßig Abweichungen im Bilanzkreis und können auch mit größten Anstrengungen nicht vollständig vermieden werden. Daher ist die vorgesehene Verdopplung des Ausgleichsenergiepreises ausschließlich für Unterspeisungen nicht sachgerecht. Hier sollte vielmehr die Bundesnetzagentur Missbrauchsverfahren gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen eröffnen, die ihrer Pflicht, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Bilanzkreis auszugleichen, nicht nachkommen. In diesem Zusammenhang kann die Bundesnetzagentur auch entsprechende Bußgelder aussprechen. Eine pauschale Pönalisierung von unterspeisten Bilanzkreisen im Fall, dass die Reserve abgerufen wurde, sollte nicht erfolgen. Zudem werden Anbieter ohne großes Portfolio hier unangemessen benachteiligt. Auch ist eine pauschale Pönalisierung von Kraftwerksausfällen nicht sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht von EFET grundsätzlich am symmetrischen Preis für Ausgleichsenergie festgehalten werden.

### **IV. Value of lost load als Parameter**

Richtig wäre stattdessen, dass der Value of lost load der Preis ist, zu dem die Bilanzkreise höchstens abgerechnet werden. Eine feste Preisschwelle, wie im

Entwurf der Verordnung vorgesehen, erscheint als ungeeignet. Vielmehr sollte die Preisschwelle als Kriterium (§25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) für die Aktivierung der Reserve wie folgt definiert werden: Wenn Ausgleichsenergie max. dem VOLL entspricht, dann sollte die Schwelle für die Aktivierung einen gewissen Abstand (z.B. 20%) aufweisen, da die Wahrscheinlichkeit, dass ein Handelsteilnehmer zu VOLL ein Kaufgebot einstellt, unwahrscheinlich ist und die Reserve zudem genau diese Situationen lösen soll. Mit anderen Worten sollte die Bundesnetzagentur zyklisch den VOLL definieren und die Preisschwelle für die Aktivierung sollte 80% vom definiertem VOLL darstellen.

In diesem Zusammenhang hält EFET es für wichtig, dass die Dimensionierung der Regelleistungsmenge nach transparenten und klaren Kriterien erfolgt.

#### **V. Verhältnis der Kapazitätsreserve zu Redispatch**

EFET versteht die Aktivierung von Regelleistung als Redispatch, der mit entsprechenden Redispatchgeschäften bilanziell ausgeglichen wird. Wir begrüßen, dass so die Rückwirkung auf den EOM klein gehalten wird. Zu berücksichtigen ist, dass die Redispatchkraftwerke den Ausgleich ihrer genauen Redispatcherbringung erhalten, damit sie nicht prozessbedingt hohe Ausgleichsenergiepreise tragen. Diese Abweichungen hat der Redispatch verursacht und nicht der Betreiber. Dies sollte bei der Abrechnung Berücksichtigung finden.

Den Abruf interpretiert EFET als Regelleistung, die nicht mehr durch Redispatch ausgeglichen wird.

Für Rückfragen und Diskussion steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, jederzeit gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lempp@efet.org